

über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des den Unterricht ergänzenden Betreuungsangebotes (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Stadtgebiet der Stadt Wörth am Rhein sowie die Erhebung von Elternbeiträgen vom 18. Dezember 2018

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Stadt Wörth am Rhein bietet als Träger ein freiwilliges und unterrichtsergänzendes Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler an ihren städtischen Grundschulen an. Das Betreuungsangebot hat die Aufgabe der Betreuung von Schulkindern vor bzw. nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten zu gewährleisten. Die Betreuung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224 sowie die Musterbetreuungsordnung zur Einrichtung Betreuender Grundschulen vom 23. Januar 2015).

(2) Die Einrichtung eines Betreuungsangebots erfolgt ab einer Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern pro Betreuungsgruppe. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber dem Betreuungspersonal weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(3) Der Einsatz der Betreuungskräfte wird durch den Träger organisiert.

(4) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung einer Betreuung besteht nicht.

(6) Ein Anspruch auf eine Verpflegung während der Betreuung besteht nicht.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das Betreuungsangebot erfolgt für ein Schuljahr vom 1.8. des Jahres bis 31.7. des Folgejahres (Anmeldezeitraum) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Das Anmeldeformular ist im Sekretariat der jeweiligen Grundschule erhältlich oder kann auf der Homepage der Stadt Wörth unter www.woerth.de heruntergeladen werden.

(2) Die Anmeldung muss bis zum 15. März eines Jahres für das kommende Schuljahr erfolgt sein. Verspätet abgegebene Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind oder ein bereits angemeldetes Kind unter den Voraussetzungen des Abs. 3 abgemeldet wird. Die Berücksichtigung der Anmeldung erfolgt chronologisch nach Eingangsdatum.

(3) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Wegzug aus dem Schulbezirk der betreffenden Grundschule und dem damit verbundenen Schulwechsel,
- Änderungen bei den Arbeitszeiten der Eltern / Erziehungsberechtigten,
- längere, krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes / der Kinder, die eine Teilnahme nur schwer bzw. unmöglich machen (u.a. durch Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung o.ä.).

(4) Eine Abmeldung muss vor Ende des Monats durch das Abmeldeformular schriftlich beim Schulsekretariat der Grundschule oder der Stadtverwaltung Wörth - Schulverwaltung erfolgen. Die Abmeldung gilt ab dem Folgemonat der Abmeldung. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel. Das Abmeldeformular ist in den Sekretariaten der Grundschule erhältlich oder kann unter www.woerth.de/ heruntergeladen werden.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der Betreuungszeiten, für die das Kind / die Kinder angemeldet worden sind. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände trägt die Betreuungskraft die Aufsichtspflicht. Für die Wege von der Grundschule nach Hause tragen diese die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Betreuung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung nach den Vorgaben der Schülerunfallversicherung. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(3) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) An allen Grundschulen in Wörth am Rhein kann eine Betreuung von montags bis freitags, in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 17.30 Uhr angeboten werden.

(2) Das Betreuungsangebot findet ausschließlich an Schultagen statt. Für den ersten Schultag nach den Ferien und den letzten Schultag vor den Ferien kann die Schulleitung eine abweichende Regelung treffen. Die Eltern sind darüber zu informieren.

§ 5 Beitragszahlung

(1) Der Träger erhebt von den Erziehungsberechtigten monatlich Beiträge zum Ersten eines Monats. Die Beiträge werden durchgehend, auch während den Ferien erhoben. Pauschal entfällt ein Monatsbeitrag für die Zeit der Sommerferien.

(2) Die Höhe des monatlichen Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung „Beitragsordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen der Stadt Wörth am Rhein“. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Der Beitrag pro Kind errechnet sich nach den täglichen Betreuungszeiträumen, in der das Kind die Betreuende Grundschule besucht. In der Beitragsordnung ist ein ermäßigter Tarif für die Bezieher von Lernmittelfreiheit festzulegen.

Die monatlichen Beiträge für alle Tarife sind, beginnend mit dem Jahr 2021, alle fünf Jahre entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt berechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) anzupassen. Die Anpassung der Beiträge erfolgt gerundet im gleichen prozentualen Verhältnis wie die Entwicklung des VPI über die jeweils zurückliegenden fünf Jahre. Wird das Angebot in verschiedenen Betreuungszeiträumen besucht, sind die jeweiligen Beiträge zu einem Gesamtmonatsbeitrag zusammen zu zählen.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich mittels SEPA - Lastschriftenverfahren per Einzug durch die Stadtkasse Wörth. Der/die zahlungspflichtige(n) Person(en) sorgt/sorgen zum Zeitpunkt der Fälligkeit für ausreichende Kontodeckung.

(4) Die Verpflichtung der Zahlung besteht für die Dauer des Anmeldezeitraums, unabhängig vom Besuch des Angebots. Ein Fernbleiben des Kindes entbindet nicht von der Zahlungspflicht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung.

§ 6 Ausschluss vom Betreuungsangebot

Ein Kind kann von der Teilnahme am Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn

- wiederholt gegen diese Satzung verstoßen wird,
- in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrags zwei Monate im Rückstand sind,
- wenn durch das Verhalten des Kindes für die Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 7 Kommunalabgabengesetz

Es gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des den Unterricht ergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Stadtgebiet Wörth am Rhein sowie die Erhebung von Beiträgen für das Betreuungsangebot vom 23. Mai 2013 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Wörth am Rhein, 31. Januar 2019

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung

(1) Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 18. Dezember 2018 beschlossen.

(2) Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der nach Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, 31. Januar 2019

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Beitragsordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen der Stadt Wörth am Rhein

MONATSBEITRAG je Kind und Betreuungszeitraum

MONATSBEITRAG im Schuljahr 2019 / 2020

Betreuungszeit:	Montag –Freitag	Freitag	
07:00 – 08.00 Uhr	20,00 EUR	(bei GTS-Besuch)	
12:00 – 14:00 Uhr	22,50 EUR	12:00-14:00 Uhr	15,00 EUR
12:00 – 15:30 Uhr	37,50 EUR	12:00-15:30 Uhr	25,00 EUR
12:00 – 17:30 Uhr	80,00 EUR	12:00-17:30 Uhr	35,00 EUR
16:00 – 17:30 Uhr (bei GTS-Besuch)	20,00 EUR		

MONATSBEITRAG im Schuljahr 2020 / 2021

Betreuungszeit:	Montag –Freitag	Freitag	
07:00 – 08.00 Uhr	20,00 EUR	(bei GTS-Besuch)	
12:00 – 14:00 Uhr	30,00 EUR	12:00-14:00 Uhr	15,00 EUR
12:00 – 15:30 Uhr	50,00 EUR	12:00-15:30 Uhr	25,00 EUR
12:00 – 17:30 Uhr	80,00 EUR	12:00-17:30 Uhr	35,00 EUR
16:00 – 17:30 Uhr (bei GTS-Besuch)	20,00 EUR		

Ermäßigter MONATSBEITRAG bei gewährter Lernmittelfreiheit

Betreuungszeit:	Montag –Freitag	Freitag (bei GTS-Besuch)	
12:00 – 14:00 Uhr	15,00 EUR	12:00-14:00 Uhr	10,00 EUR
12:00 – 15:30 Uhr	25,00 EUR	12:00-15:30 Uhr	20,00 EUR

Wörth am Rhein, 31. Januar 2019

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister